

Zweite Verordnung
Ober die Beantragung und die Gewährung
von Investitionszulagen für Anlageinvestitionen
— Zweite Investitionszulagenverordnung —
vom 13. September 1990

§ 1

§ 3 der Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621) wird wie folgt gefaßt:

„§3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Juli 1991 oder
2. nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1995

abgeschlossen werden. Nach dem 30. Juni 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Juli 1992 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschafts-

güter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitraum begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt worden sind oder mit ihrer Herstellung begonnen worden ist.“

§2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
 Ministerpräsident

Gesetz
über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
vom 13. September 1990

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Aufgaben und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Verhältnis zu anderen Behörden
- § 3 Schutz der Würde und der Rechte der Bürger
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 7 Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen
- § 8 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 9 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 10 Einschränkung von Rechten (Grundrechten)
- § 11 Legitimationspflicht

Zweiter Abschnitt: Befugnisse der Polizei

Erster Unterabschnitt:

- Allgemeine und besondere Befugnisse
- § 12 Allgemeine Befugnisse
- § 13 Polizeiliche Verfügungen
- § 14 Befragung, Auskunftspflicht
- § 15 Identitätsfeststellung
- § 16 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 17 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 18 Vorladung

§ 19 Platzverweisung

§ 20 Gewahrsam

§ 21 Richterliche Entscheidung

§ 22 Behandlung festgehaltener Personen

§ 23 Dauer der Freiheitsentziehung

§ 24 Durchsuchung von Personen

§ 25 Verfahren bei der Durchsuchung von Personen

§ 26 Durchsuchung von Sachen

§ 27 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

§ 28 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

§ 29 Sicherstellung

§ 30 Verwahrung

§ 31 Verwertung, Vernichtung

§ 32 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

Datenerhebung

Zweiter Unterabschnitt:

§ 33 Grundsätze der Datenerhebung

§ 33a Datenerhebung

§ 34 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen

§ 35 Datenerhebung durch Observation

§ 36 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

§ 37 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

§ 38 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist